

## 1.3. Versammlungsstättenverordnung

amtl. Abkürzung: VStättVO, in Berlin BetrVO, in NRW SBauVO

Die Versammlungsstätten-Verordnung ist eine Sonderbauvorschrift zur Landesbauordnung (LBO). In einigen Ländern nur als Richtlinie erlassen. → *Begriffe Seite 6*  
Vollzug: Bauaufsicht;

Bußgeld bis zu 500.000 Euro<sup>6</sup>, Speicherung im Gewerbezentralregister  
Zusätzlich zur VStättV sind oft weitere Auflagen im Genehmigungsbescheid der Baubehörde zu beachten.

### 1.3.1. MVStättV

Vollständiger Text zum Download bei [www.bauministerkonferenz.de/](http://www.bauministerkonferenz.de/)  
dort auch von ARGEBAU: „Begründung und Erläuterung zur MVStättV“

#### Entwicklung

- 1978 Musterentwurf, im folgenden mit VStättV 1978 bezeichnet
- 2002 neuer Musterentwurf
- 2005 Musterentwurf 2002 überarbeitet
- 2014 nochmal überarbeitet, in den Ländern erst teilweise eingeführt<sup>7</sup>

Das Schutzziel der VStättV ist ein möglichst optimaler Schutz von Personen während ihres Aufenthaltes und die rasche Evakuierung bei Eintritt von Stör- und Schadensfällen.

Die neue VStättV (2002) konzentriert sich dabei auf die Festlegung von Schutzziele. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt bei einer raschen Evakuierung der Versammlungsstätte. Anforderungen an Bauteile wurden teilweise abgemildert.

#### Gliederung

- Teil 1 Allg. Vorschriften [§§ 1-2]
- Teil 2 Allg. Bauvorschriften [§§ 3-21]
- Teil 3 besondere Bauvorschriften für Groß- und >5.000 Besucher [§§ 22-30]
- Teil 4 Betriebsvorschriften [§§ 31-43]
- Teil 5 zusätzliche Bauvorlagen [§§ 44-45]
- Teil 6 Anpassungspflicht [§ 46]
- Teil 7 Schlussvorschriften [§§ 47-48]

#### Änderungen Entwurf Dez. 2014:

- § 1: Anwendungsbereich: open-air = fl. Bau
- § 6: Rettungswege: 100 Personen statt bisher 100m<sup>2</sup>
- § 7: 60 cm-Modul entfällt
- § 10: geänderte Regelung für Rollstuhlplätze
- § 12: geänderte Regelung für Anzahl der Toiletten
- § 16: Rauchableitung kpl. überarbeitet
- § 19: Wandhydranten nur Typ F, ggf. trockene Löschwasserleitungen
- § 20: Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlage, wenn Rettungswege durch andere Versammlungsräume führen (statt wie bisher Löschanlage)
- § 42: Räumungskonzept ab 1.000 Besucher
- § 44: höhere Besucherzahl mit Brandschutzkonzept möglich

### 1.3.1.1. Anpassungspflicht

#### Bestandsschutz

für bauliche Vorschriften bei bestehenden Versammlungsstätten

Die Anpassungsvorschriften aus dem Musterentwurf 2005 wurden aufgehoben, weil die 2-jährige Übergangsfrist abgelaufen ist.

Nur für das neue Räumungskonzept (§ 42.1) gilt wieder eine Frist von 2 Jahren ab Einführung auf der Landesebene. [MVStättV § 46.2]

### 1.3.2. Anwendungsbereich

„Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.“ [MVStättV § 2.1]

mit mehr als

- 200 Besucher in Versammlungsstätten, Studios, Disco ≈ ab 100 m<sup>2</sup>
- 200 Besucher in Ausstellungs- und Messehallen, Gaststätten<sup>8</sup> ≈ ab 200 m<sup>2</sup>
- 1.000 Besucher in Versammlungsstätten im Freien mit Szenenfl. u. Tribüne
- 5.000 Besucher in Sportstadien u. Freisportanlagen mit fester Tribüne

<sup>6</sup> MBO § 84.3; 100.000 DM in VStättV (1978) § 129

<sup>7</sup> bereits eingeführt in Brandenburg, BW, MV, NRW, SH; in Bayern nur §1

\* In Hessen, Thüringen und Bremen nur als Richtlinie umgesetzt

<sup>8</sup> Niedersachsen und BW: Gaststätten > 400 Besucher

Gültig auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt 200 Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.

- auch wenn nur ein Raum bespielt wird

gilt auch für Messe, Studios, Gaststätten, Mensa, nichtöff. Veranstaltungen, Hörsäle, Kongresszentren, Stadthallen und Kinos

#### Gilt nicht für

„Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen,
3. Ausstellungsräume in Museen,
4. Fliegende Bauten.“ [MVStättV § 1.3]

- Räume die dem Gottesdienst gewidmet<sup>9</sup> sind, nur während des Gottesdienstes
- Unterrichtsräume an Schulen<sup>10</sup> (außer Aula etc.)
- nur Ausstellungsräume in Museen sind ausgenommen!  
Vortragsäle, Foyer und Cafeteria fallen in den Anwendungsbereich der VStättV
- für Fliegende Bauten gilt die FIBaUR (→ S. 27), auch Tribünen und Bühnen die Fliegende Bauten sind fallen nicht in den Anwendungsbereich der VStättV [MVStättV 2014 § 1]

- die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel (z.B. Straßenfest)
- Volksfeste (gilt jedoch z.B. für szen. Darbietung mit mehr als 1.000 Besucher und Einzäunung innerhalb eines Volksfestes)
- Großveranstaltungen, die nicht eingezäunt sind und daher jederzeit ungehindert betreten und verlassen werden können (schon in MVStättV 2002<sup>11</sup>)
- Großveranstaltungen ohne feste bauliche Tribünen [MVStättV 2014 § 1.3]

#### Versammlungsstätten im Freien

fallen nur dann unter die MVStättV, wenn sie folgende Einrichtungen haben:

- mehr als 1.000 Besucherplätze und
  - Szenenfläche(n) und
  - Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind [MVStättV 2014 § 1]  
(NRW: ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht) [SBauVo 2016 § 1]
- sowie Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen und mehr als 5.000 Besuchern

### 1.3.2.1. Bemessung der Besucherzahlen

Es gilt das Fassungsvermögen des Raumes, der den Besuchern zur Verfügung steht.

Entscheidend ist die Anzahl der Besucher!

Mitwirkende, Ordner und Servicepersonal zählen nicht.

Dabei zählt die dem Publikum zugängliche Fläche, also ohne Szenenfläche, Gastro, Theke, Backstage etc.

- |                             |                               |         |
|-----------------------------|-------------------------------|---------|
| Sitzplätze an Tischen       | 1 Besucher je m <sup>2</sup>  | [§ 1.2] |
| Sitzplätze in Reihen        | 2 Besucher je m <sup>2</sup>  |         |
| Stehplätze                  | 2 Besucher je m <sup>2</sup>  |         |
| Stehplätze auf Stufenreihen | 2 Besucher je lfm Stufenreihe |         |
| Ausstellungsräume           | 1 Besucher je m <sup>2</sup>  |         |
- (falls kein genehmigter Bestuhlungsplan vorhanden)

Diese Bemessungsformel gilt auch für:

- Anzahl Rollstuhlplätze
- Anzahl Toiletten
- Anzahl Behindertenparkplätze

#### Messe und Ausstellungshallen

Für die Bemessungsformel gilt die Grundfläche des Versammlungsraumes.

Mehrgeschossige Stände zählen nur einfach.

Werden Messe- oder Ausstellungshallen für andere Veranstaltungen genutzt, müssen die notwendigen Rettungswege auch mit 2 Besuchern je m<sup>2</sup> berechnet werden, oder es darf nur eine Teilfläche der Halle genutzt werden.

### 1.3.2.2. Vorübergehende Bühnennutzung

#### Bayern u. Niedersachsen

rechtzeitig Anzeige/Antrag an die Bauaufsicht [Bayern/Niedersachsen § 47]

#### NRW

Anzeige nach § 2.4.4 Bürokratieabbaugesetz I oder wahlweise Bauantrag

#### andere Länder

Bauantrag<sup>13</sup> oder baurechtliche Duldung beantragen

- <sup>9</sup> muss in der Baugenehmigung drin stehen
- <sup>10</sup> nur Unterrichtsräume an allgemeinbild. oder berufsbild. Schulen, da für diese die Muster-Schulbau-Richtlinie gilt  
Universitäten fallen unter die MVStättV (Hörsäle+Aula+ ....., Ausnahme Niedersachsen)
- <sup>11</sup> Begründung ARGEBAU 2002, Seite 4
- <sup>12</sup> bei Rasenspielen jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen
- <sup>13</sup> Bauvorlagenberechtigung nicht nötig für Nutzungsänderung [VV BauO NRW 70.11]
- \* ohne Vorbühne

„Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte ... genutzt, sind die Bestimmungen der MVStättV entsprechend anzuwenden.“  
[Begründung ARGEBAU 2002, Seite 5]

### 1.3.3. Begriffe - VStättV

Begriffe Ausstattung, Ausschmückung, Requisite → S. 20, weitere Begriffe → S. 11, 63, 98, 130

#### 1.3.3.1. Begriffe -Stadion und Halle-

##### 1.3.3.1.1. Mehrzweckhalle

Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene ... erhöhte Anforderungen und Nachrüstpflicht ab 5.000 Besucher  
Ein Stadion mit permanenter oder zeitw. Überdachung ist eine Mehrzweckhalle.  
Halle = Mehrzweckhalle ist überdachte Versammlungsstätte für verschiedene ... erhöhte Anforderungen ab 5.000 Besucher [MVStättV]

##### 1.3.3.1.2. Stadion

„Sportstadien ... mit nicht überdachten Sportflächen, die durch Tribünen allseitig umschlossen sind.  
Freisportanlagen ... mit nicht überdachten Sportflächen, die nicht durch Tribünen allseitig umschlossen sind.“ [SBauVO NRW 2016 § 2]  
Ein Stadion mit permanenter oder zeitw. Überdachung ist eine Mehrzweckhalle

#### 1.3.3.2. Begriffe -Bühnen-

„... der hinter der Bühnenöffnung liegende dreidimensionale Raum mit Szenenfläche; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühne.“ [MVStättV § 2.5.4]

Bühne = dreidimensionaler Raum

Szenenfläche = zweidimensionale Fläche

Bühne muss in der Baugenehmigung drin stehen. Alles andere sind Szenenflächen.

##### 1.3.3.2.1. Szenenfläche

Die MVStättV enthält brandschutztechnische Anforderungen an Szenenflächen unabhängig davon, ob sich diese direkt im Versammlungsraum oder in einem vom Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus befinden.

Szenenfläche 20 - 50 m<sup>2</sup>

Szenenfläche 50 - 200 m<sup>2</sup>

Szenenfläche > 200 m<sup>2</sup>

Darbietungsflächen unter 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als Szenenflächen (z.B. Kleinkunst oder Musikdarbietung in einer Gaststätte).

Die Vorbühne einer Großbühne ist eine Szenenfläche im Versammlungsraum.

Die Spielfläche einer Großbühne wird ebenfalls als Szenenfläche bezeichnet.

##### 1.3.3.2.2. Großbühne

Großbühne > 200 m<sup>2</sup> (ohne Vorbühne)

- oder mit Unterbühne

- oder mit Oberbühne > 2,5 m Höhe über Bühnenöffnung (Portal)

##### 1.3.3.2.3. Vorbühne

ist eine Szenenfläche im Versammlungsraum

##### 1.3.3.2.4. Unterbühne

▪ begehbar, also mind. 2 m und [MVStättV § 2.6]

▪ zur Aufnahme einer Untermaschinerie geeignet

Ob tatsächlich eine Untermaschinerie eingebaut ist, spielt keine Rolle.

Der Raum mit den Hubeinrichtungen unter einem Konzertsaal ist dann keine Unterbühne, wenn er zwar die Mechanik aufnimmt, jedoch nicht begehbar ist.

### 1.3.4. Bestuhlung u. Gänge

#### 1.3.4.1. Sitzplätze

„In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. ...

... gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsstätten mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.“ [§ 10.1]

„Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein.“ [§ 10.3]

Bestuhlungsplan → Seite 17

#### Ab 5.000 Besucher

Sitze B1, Unterkonstruktion nicht brennbar [§ 33.2]

auf Tribünen: Einzelsitze, unverrückbar befestigt [§ 10.2]

VStättV (1978) [VStättV 1978 §§ 13, 14]

unverrückbar

gelegentlich aufgestellte Stühle mind. in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden. Am Ende der Reihen mit dem Fußboden verbinden ist nicht mehr gefordert.<sup>14</sup>

Sitzplätze mind. 50 cm breit

Stehplätze mind. 50 cm breit.; max. 45 cm tief [§ 13]

ohne Stuhl: 2 Personen / m<sup>2</sup>; wenn Ausgänge reichen

Loge max. 10 lose Stühle

#### 1.3.4.2. Reihen und Blöcke

##### Reihen

„Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.“ [§ 10.3]

lichte Durchgangsbreite = die engste Stelle senkrecht zwischen den Stühlen

„Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.“ [§ 10.5]

Blöcke [MVStättV § 10.4]

„Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein.

Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein.

Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.“

##### im Freien

An jeder Seite eines Ganges max. 20 Plätze<sup>15</sup> → Block 40 Plätze<sup>16</sup>

Ab 5.000 Besucher: Sitzplätze befestigt, schwer entflammbar (Nachweispflicht)

##### VStättV (1978)

zwischen den Reihen mind. 45 cm (Lot), [VStättV 1978 § 14.1]

An jeder Seite eines Ganges max. 16 Plätze → Block 32 Plätze [§ 14.2]

#### 1.3.4.3. Tische

„Von jedem Tischplatz ... zu einem Gang ... max. 10 m. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,5 m nicht unterschreiten“ [§ 10.6]

„Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht ... die Reduzierung des Tischabstandes jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge“<sup>17</sup>

Bierzeltgarnituren → FIBauR Seite 29

#### 1.3.4.4. Gänge

„Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,2 m betragen“ [MVStättV § 7.4]

je nach Anzahl der darauf angewiesenen Besucher Bemessung → Seite 17

Gang hinter und zwischen den Blöcken mind. 1,2 m [MVStättV § 10.4]

Stufengänge [MVStättV § 10.8]

Stufen in Gängen = Stufengänge

Steigung 10 cm - 19 cm

Auftritt mind. 26 cm

Reihen müssen auf gleicher Höhe mit dem Stufengang sein

Halle ab 5.000 Besucher u. Stadien → farblich kennzeichnen

Stufengänge sind keine Treppen.

#### 1.3.4.5. Rollstühle

DIN 18040 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - (LTB)

Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude, 2010

Teil 2 Wohnungen, 2011

##### MVStättV

Rollstuhlplätze nur bei Reihenbestuhlung

1 % der vorhandenen Plätze, jedoch mind. zwei [§ 10.7]

0,5 % der Plätze, wenn mehr als 5.000 Besucherplätze [neu in MVStättV 2014]

▪ in der Nähe der Ausgänge [DIN 18040-1 5.2.1]

▪ mit Platz für Begleitperson

gilt auch für Versammlungsstätten im Freien, Freisportanlagen und Sportstadien

<sup>14</sup> Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/1997 Seite 837

<sup>15</sup> Baden Würt.: An jeder Seite eines Ganges max. 30 Plätze, Block max. 40 Plätze

<sup>16</sup> Tribüne im Freien: An jeder Seite 32-24 Stühle → FIBauR 3.2, Seite 31

<sup>17</sup> Begründung ARGEBAU 2002, Seite 16

\* ohne Vorbühne

Platz und Weg dorthin mit Hinweisschilder gut sichtbar ...

Die Anordnung der Plätze für Rollstühle muss aus dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan hervorgehen. [MVStättV § 44. 5]

Rollstühle am besten nur mit Begleitperson zulassen.

#### Rampe für Rollstühle

- max. 6 % Steigung (Selbstfahrer) [DIN 18040-1]  
(bis 20 %, wenn von einer kräftigen Person geschoben)
- 1,2 m breit
- max. 6 m lang
- Zwischenpodeste und Bewegungsflächen am Anfang und Ende: 1,5 m x 1,5 m
- beiderseits Radabweiser 10 cm hoch

näheres bei www.nullbarriere.de

Schrägrampe → Seite 45

#### Barrierefreie Stellplätze

- für mind. die Hälfte der Plätze nach § 10.7 (1 %, 0,5 %) [MVStättV § 13] → oben
- dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen  
(Länderspez. teilweise auch durch eigene Stellplatzrichtlinie geregelt)

### 1.3.4.6. Flucht- u. Rettungsplan, Bestuhlungsplan

ASR-A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan  
DIN ISO 23601 Sicherheitskennzeichnung, -Fluchtwegpläne, 2010

„Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer, der Bühnen- Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mind. 1:200 darzustellen.“ [§ 44.5]

„Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.“

„Eine Ausfertigung .. für die jew. Nutzung .. ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.“<sup>18</sup> [§ 32.2]

Höhe: 1,6 m vom Boden zur Planmitte [DIN 4844 -3 7.]

„Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.“ [§ 44.4]

„Die Zahl der ... genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung ... darf nicht geändert werden.“ [§ 32.1]

je ein gesonderter Plan für verschiedene Nutzungen

ggf. techn. Plan mit Bemaßung als Anlage

Muster-Plan in ISO 23601 und DGUV-V-9 (Anhang 3)

#### Bestandsschutz

Bestuhlungspläne in bestehenden Versammlungsstätten haben Bestandsschutz, auch bei Erneuerung der Bestuhlung. [Löhr/Gröber 2015, Seite 647]

### 1.3.4.7. Tribünen im Versammlungsraum

„Die Unterkonstruktion der Fußböden von veränderbaren Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Fläche.“ [MVStättV 2005 § 3.6]

Räume unter Tribünen: Feuerbeständig (F-90) [MVStättV 2005 § 3.4]  
Keine Brandlasten unter der Tribüne lagern.

Unterkonstruktion von veränderbaren Einbauten wie Podien und Tribünen

- nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet

Stand sicherheitsnachweis: geprüfte Statik mit Bauüberwachung durch Sachverständigen oder mit „Baubuch“ nach FIBauR

10 Plätze → Block 20 Plätze

Reihen und Blöcke → Seite 16

Auch für Tribünen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege.

[MVStättV § 6.2]

„Werden Tribünen und Podien, die fliegende Bauten sind und als solche eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) haben, vorübergehend in einen Versammlungsraum eingebaut, werden sie dadurch zu veränderbaren Einbauten und müssen die zusätzlichen Anforderungen an diese veränderbaren Einbauten erfüllen.“<sup>19</sup>

Auch wenn die Standsicherheit mit dem „Baubuch“ nach FIBauR nachgewiesen werden kann, müssen die Rettungswege, die Stufenhöhe, die Geländerhöhe, die Baustoffanforderungen etc. der VStättV entsprechen.

siehe auch DIN EN 13200

Tribünen fl. Bau → Seite 28  
Wellenbrecher → S. 22

## 1.3.5. Geländer

DIN 18065 Treppen (techn. Baubestimmung LTB, VV-TB) → Seite 19

„Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind“<sup>20</sup> [§ 11]

**Geländer im Publikumsbereich immer, außer**

- vor Stufenreihen, wenn ≤ 0,50 m Fallhöhe und
- „... vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mind. 0,65 m überragen“ [§ 11.3]
- Zuschauerseite der Bühne / Szenenfläche [§ 11.1.1]

VStättV (1978): ab 20 cm Fallhöhe, 1 m Geländerhöhe [VStättV-1978 § 11]

### 1.3.5.1. Beschaffenheit des Geländers

Sichtliniengerechte Geländerhöhen für Zuschauertribünen		
unmittelbar vor Sitzplatzreihen		
Absturzhöhe	Geländerhöhe	VStättV
< 0,5 m	kein Geländer nötig	§ 11.1
0,5 m bis 1,0 m	0,65 m Geländerhöhe	§ 11.3
> 1,0 m	0,9 m Geländerhöhe oder 0,8 m bei Brüstungsbreite 20 cm oder 0,7 m bei Brüstungsbreite 50 cm	§ 11.3
zwischen Stufenreihen		
Absturzhöhe	Geländerhöhe	VStättV
< 0,5 m	kein Geländer nötig	§ 11.1
0,5 m bis 1,0 m	Rückenlehne der vorderen Reihe überragt den Fußboden um mind. 65 cm	§ 11.3
alle anderen Flächen		
	1,10 m Geländerhöhe <sup>21</sup>	§ 11.2

Besuchergeländer müssen dem Druck einer Personengruppe standhalten können = mind. 2 kN pro laufender Meter; [EN 1991-1-1 Tab. 6.12] → S. 87

wenn Kleinkinder: Überklettern erschwert und Öffnungen max. 12 cm in einer Richtung z.B. senkrechte Füllstäbe mit Abstand ≤ 12 cm [§ 11.2]

kein Stoßbord nötig wie bei Arbeitsschutzgeländern, sondern max. 12 cm Spalt möglich [DIN 18065 6.9.4]

Handlauf siehe Treppen → Seite 19, Geländer-Arbeitsschutz und Bühnen- → S. 88

## 1.3.6. Rettungswege in Versammlungsstätten

DIN EN 13200-1 Zuschaueranlagen - Anforderungen  
MBO § 33 → Seite 8

#### Brandfallsteuerung

Für Aufzüge in Vstätt. mit mehr 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche → Seite 25

**Rettungsweg geht bis zur öffentlichen Verkehrsfläche** [MVStättV § 6.1]

Rolltore, Scherengitter etc. im Fluchtweg gegen Unbefugte sichern.

Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die im Bauplan gekennzeichnet sind, muss der Betreiber freihalten<sup>22</sup>. → Schilder aufstellen

Rettungsweg verschließen oder verstopfen ist Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld<sup>23</sup>

Der Rettungsweg dient für Besucher und auch als Angriffsweg für Feuerwehr etc.

Baustoffanforderungen im Rettungsweg → Seite 20 Sicherheitsbeleuchtung → Seite 63  
Flucht- und Rettungsplan → Seite 17

### 1.3.6.1. Breite der Rettungswege

[§§ 6-10]

Berechnete Evakuierungszeit 2 Minuten<sup>24</sup>

(im Freien 6 Minuten, da hier nicht mit einer Verrauchung der Rettungswege gerechnet werden muss)

jedes Geschoss mit mehr als 800 Besucher: gesonderte Rettungswege

<sup>18</sup> entfallen in NRW 2016

<sup>19</sup> Fachkommission Bauaufsicht 2005 in Begründung zur MVStättV S. 9

<sup>20</sup> Baden Württ.: ab 20 cm Höhe

<sup>21</sup> in einigen Ländern auch 1,0 m, wenn Absturzhöhe < 12 m

<sup>22</sup> VStättV (1978) § 107

<sup>23</sup> MVStättV § 47

<sup>24</sup> Begründung Fachkommission Bauaufsicht 2002, Seite 13

„Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.“ [MVStättV § 7 Abs.4]

entscheidend ist dabei die engste Stelle auf dem Weg bis ins Freie.

Bemessung: **200 Personen = 1,2 m** Breite [MVStättV § 7.4]

Faustformel 100 Personen = 60 cm

aber mindestens:

0,80 m Arbeitsgalerien

0,90 m Rettungswege im Bühnenhaus und

Versammlungsräume < 200 Besucherplätze

1,20 m jeder Teil eines Rettungsweges; Quergang zwischen den Blöcken

3,00 m Ausstellungshallen - Gänge und Ausgänge

entscheidend ist dabei die engste Stelle auf dem Weg bis ins Freie

Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien:

**600 Personen / 1,2 m** (Rett.wege wg. Unwetter etc.)

Sportstadien mit beweglichen Dächern werden wie Mehrzweckhallen behandelt.

**Zwischenwerte** [MVStättV 2014 § 7.4]

sind in MVStättV 2014 zulässig! Das 60 cm-Modul ist entfallen.

Rechenwerte für Interpolation:

Versammlungsräume 166,6 Personen / m = 6 mm / Besucher

V.stätte im Freien/Sportstadien 500 Personen / m = 2 mm / Besucher

Interpolierte Zwischenwerte wirken sich erst ab 400 Besuchern in Räumen und 1.200 Besuchern im Freien aus.

### Bestandsschutz

Wegen des Bestandsschutzes gelten die Forderungen der MVStättV nur für Neubauten u. Nutzungsänderung, nicht für Neumöblierung etc.

**VSättV (1978)** [VSättV-1978 §§ 3, 19f, 107f]

Breite: 150 Personen / m

aber mindestens

0,90 m Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung

1,10 m Türe, Ausgang, auch Zufahrt für Behinderte

2,0 m Flure

0,75 m Türe in Loge bis 20 Sitzplätze

Bei Gebäuden mit mehreren Versammlungsräumen zählt der größte Raum ganz, die anderen nur zur Hälfte.

im Freien 450 Personen/m, Sport 750 Pers./m [VSättV-1978 § 95]

### 1.3.6.2. Anzahl der Ausgänge

Versammlungsräume und Aufenthaltsräume ab **100 m<sup>2</sup>** oder **100 Besuchern** müssen mind. zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ... haben.

Räume > 100 m<sup>2</sup> 2 Ausgänge [MVStättV § 6.5]

Räume > 100 Besucher 2 Ausgänge

mit § 7.4 ergibt sich:

Räume < 100 m<sup>2</sup> und < 100 Besucher 1 Ausgang 0,90 m

Räume < 100 m<sup>2</sup> und 100 bis 200 Besucher 2 Ausgänge à 0,90 m<sup>25</sup>

Räume mit 200 bis 400 Besuchern 2 Ausgänge à 1,20 m

Ausgänge möglichst diametral gegenüber

### Arbeitsgalerien

mind. zwei Rettungswege erreichbar

### 1.3.6.3. Kennzeichnung

„Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.“ [MVStättV § 6.6]

▪ alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein, Richtungspfeile gut sichtbar,

▪ beleuchten, wenn Sicherheitsbel. vorgeschrieben ist

(müssen nicht selbst leuchten, Spot genügt).

Größe der Notausgangsleuchte → Sicherheitsbeleuchtung-Dauerschaltung Seite 64

### 1.3.6.4. Rettungsweglänge

**Vom Stuhl bis zum Ausgang des Versammlungsraumes: max. 30 m** [§ 7]

je nach Raumhöhe über der jew. Besucherfläche, in 5 m-Schritten bis max. 60 m.\*

Raumhöhe ab	2,4 m	7,5 m	10 m	12,5 m	15 m	17,5 m	20 m
max. Rettungsweglänge*	30 m	35 m	40 m	45 m	50 m	55 m	60 m

In einem Versammlungsraum mit unterschiedlichen Raumhöhen sind verschiedene Rettungsweglängen möglich.\*

„Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.“ [MVStättV § 7.6]

<sup>25</sup> In MVStättV 2005 war hier noch ein Ausgang möglich. Bestandsschutz für genehmigte Pläne!

\* nicht in Bayern

= rechteckige Länge bei Bestuhlung

### Flur - Foyer

max. 30 m bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notw. Treppenraum [§ 7.3]

Wenn der Flur durch ein Foyer zum Ausgang führt, darf die Gesamtlänge max. 30 m betragen. Wenn der Rettungsweg durch eine andere Halle führt, darf er länger sein.

[Löhr/Gröger 2015, Seite 225]

### Bühne

Von jeder Stelle einer Bühne bis zum Bühnenausgang max. 30 m [§ 7.2]

### Ausstellungshallen und Messe

[MVStättV § 7.5]

20 m zusätzl. Rettungsweglänge in Lauflinie auf dem Ausstellungsstand bis zu einem Gang, der als Rettungsweg dient und innerhalb der Halle 30 - 60 m lang sein darf.

Messe → Seite 23

### Im Freien

Tribüne ohne Dach: 60 m bis zum Ausgang der Tribüne [§ 7.1]

überdachte Tribüne: je nach Höhe des Luftraumes bis zum Dach (siehe oben)

### VSättV 1978

Stuhl bis Ausgang: max. 25 m

### 1.3.6.5. Türen in Rettungswegen

▪ müssen<sup>26</sup> in Fluchrichtung aufschlagen [MVStättV § 9]

▪ keine Schwellen, barrierefrei, auch keine Kabelbrücken, Matten etc. [§ 9]

### Öffnen

von innen leicht in voller Breite zu öffnen (während des Aufenthaltes von Personen)

Elektr. Verriegelungen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein<sup>27</sup>

Schlüsselkästen mit Glasscheibe zum Einschlagen nicht mehr zugelassen [208-010]

ggf. mit Druckquerstange (z.B. DIN EN 1125 Panikverschluss)

### Schiebe- und Pendeltüren

Schiebetüren unzulässig (außer automatische, die den Rettungsweg nicht beeinträchtigen)<sup>28</sup>

Pendeltüren müssen eine Vorrichtung haben, die das Durchpendeln verhindert.

[MVStättV § 9.4]

### Feststellanlage

Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen dürfen (auch vorübergehend) **nicht festgestellt** werden.

offenhalten: nur mit Einrichtungen, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken - nur mit zusätzlicher Handbedienung

Feststellanlage muss

▪ bauaufsichtlich zugelassen sein

▪ auf Rauch oder Wärme ansprechen (autarker Rauchschalter)

▪ auch bei Netzausfall die Türe zumachen

Schließfolgeregelung für zweiflügelige Türen

Abnahmeprotokoll der Firma, die eine Anlage eingebaut hat, und den Verwendbarkeitsnachweis (Zulassung) aufbewahren.

### Prüfung Feststellanlage

monatlich Funktionsprobe durch Unternehmer/Betreiber

Abnahme + jährlich durch Sachkundigen [ASR-A1.7 10.3]

Prüfbuch

### Freilaufschließer

Auch Kinder, Behinderte und alte Menschen kriegen die Türe auf.

Erst im Brandfall kommt die volle Federkraft.

### Glastüren

„Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“ [MBO § 37.2]

Glastüren in Augenhöhe kennzeichnen [208-014]

TRAV = Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen

Feuerbeständige Verglasungen → Seite 14, Sicherheitsglas → S. 75

### Vereinzelanlagen (Einlasskontrolle)

Drehtüren oder -kreuze unzulässig, außer wenn im Gefahrenfall ... von innen leicht

und in voller Breite ... [MVStättV § 9.6]

Breite der Türen → Bemessung Seite 17, bauliche Anford. → Seite 19,

Türen als Bauteile → Seite 14, Türen in Arbeitsstätte → Seite 45

<sup>26</sup> Für andere Bauwerke ist in der MBO ist nur „sollen“ gefordert

<sup>27</sup> Näheres in Muster-Richtlinie über elektrische Verriegelung von Türen in Rettungswegen

<sup>28</sup> Muster-Richtlinie über automatische Schiebetüren M-AutSchR und Muster-Richtlinie über autom. Schiebetüren in Rettungswegen M-EitVTR

**1.3.6.6. Flure**

Mindestbreite 1,2 m (Gänge zwischen Ausstellungsflächen: 3 m)  
 max. 30 m Länge (auch Flur + Foyer max. 30 m) [MVStättV § 7.3]  
 Die Rettungswege aus einem Geschoss sollten möglichst weit auseinander liegen.  
 Jeweils ein Rettungsweg darf durch Foyers oder Hallen geführt werden, wenn dieses Geschoss jeweils mind. einen weiteren davon unabhängigen baulichen Rettungsweg hat.

„Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig.“ [MVStättV § 6.2]  
 Foyers oder Hallen dürfen nicht als Raum zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie ... dienen. [MVStättV 2014 § 6.3]

Stufen sind unzulässig (außer mind. 3 Stufen und Beleuchtung) [MBO § 36.2]  
 Bodenbelag B1, Treppenträume: A *Baustoffanforderungen → Rettungsweg Seite 20*  
 Bewegliche Verkaufsstände dürfen den Rettungsweg nicht einengen (auch wenn er „zu breit“ ist); *Notwendige Flure → Seite 8*

**VStättV (1978)** [VStättV 1978 § 22]

mind. 2 m Breite

max. 30 m Länge

Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muss zwei Ausgänge zu Treppen haben. Bei ebenerdigen Fluren reicht ein Ausgang.

Vorhänge im Rettungsweg dürfen den Fußboden nicht berühren und müssen (wie alles andere) mindestens B1 sein (schwer entflammbar).

**1.3.6.7. Treppen**

DIN 18065 *Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße, 2015* VV-TB

**Begriffe**

Treppe = mind. 3 Stufen (2 Stufen = Ausgleichsstufen) [DIN 18065 3.12]

„In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.“ [MBO § 36.2]

Trittstufe = Auftretfläche (waagrecht)

Setzstufe = senkrechte Fläche zwischen den Trittstufen

Innenliegender Treppenraum, außenliegender ..., Sicherheitstreppenraum → S. 8

**allg. Anforderungen**

notwendige Treppen für Besucher:

▪ geschlossene Trittstufen (außer Außentreppen) [MVStättV § 8]

Treppenabsatz vor Türen, die in Richtung der Treppen aufschlagen

▪ mind. so tief wie Türbreite [DIN 18065 6.3.5]

Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig [MVStättV § 8]

**Stufenhöhe**

▪ mind. 10 cm nur Stufengang → S. 16 [MVStättV § 10.8]

▪ mind. 14 cm Treppe allg. [DIN 18065 Bild 1]

▪ max. 19 cm notwendige Treppe [BauO, MVStättV]

▪ max. 20 cm Bühne, fl. Bau [DIN 15920, FIBauR 2.4, EN 13200]

▪ max. 21 cm baurechtlich nicht notwendige Treppe [DIN 18065 Bild 1]

**Stufentiefe (Treppenauftritt a)** [DIN 18065 Bild 1]

▪ mind. 26 cm für notwendige Treppen, 21 cm für zusätzliche Treppen

▪ max. 37 cm für alle Treppen

**Breite**

▪ mind. 1,2 m, max. 2,40 m breit [MVStättV § 8.3]

**Lauflänge**

max. 18 Stufen ... [DIN 18065 6.3.2]

**Schrittmaßformel** [DIN 18065 6.1.2.]

2 x Steigung + Auftritt = 59 bis 65 cm (= mittlere Schrittlänge des Menschen)

optimal: 17 cm hoch, 29 cm tief = 30° Steigungswinkel

**Lastannahmen** → Seite 86

3,00 kN/m<sup>2</sup> Treppen ohne nennenswerten Publikumsverkehr [Eurocode 1]

5,00 kN/m<sup>2</sup> mit erheblichen Publikumsverkehr, Treppen die als Fluchtweg dienen

7,50 kN/m<sup>2</sup> Fluchtweg von Tribünen ohne feste Sitzplätze

**Baustoffanforderungen**

„Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein ...“ [MVStättV § 8.2]

... in notwendigen Treppenträumen oder als Außentreppen genügen nicht brennbare Baustoffe.

Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz.

... gilt nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.“

auch für Treppe im Foyer, wenn Rettungsweg

*Treppen fl. Bau → Seite 28, Bühnentreppen → S. 87, Treppen in Arbeitsstätten → S. 45*

*Treppe im Messestand → Seite 23, Stufengänge → Seite 16*

**1.3.6.7.1. Handlauf**

Treppen für Besucher mit Handläufen an beiden Seiten [MVStättV § 8.4]

▪ ohne freie Enden

▪ über Treppenabsätze fortsetzen

Höhe 80 - 115 cm, Breite 2,5 - 5 cm [DIN 18065 6.9.1]

Seitenabstand mind. 5 cm [DIN 18065 6.9.2]

Das Geländer kann als Handlauf verwendet werden; getrennter Handlauf, wenn Geländerhöhe > 115 cm. [DIN 18065 6.9.1]

*Geländer → S. 17*

**1.3.6.8. Umgang****Schutzziel**

▪ Rettungsweg darf nicht in Sackgasse enden

▪ wirksame Löscharbeiten müssen möglich sein

Umgang **1,2 m**, muss auf Großbühnen vorhanden sein [MVStättV § 7]

kein Umgang nötig bei offener Bühne

max. Rettungsweglänge auf der Bühne bis zum nächsten Ausgang: 30 m

**DGUV-V-17**

alle Bühnen 1 m [DGUV-V-17 (98) § 24.2]

Umgang nur, „sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht direkt auf den Umfassungswänden angebracht ist.“ [DGUV-V-17]

**1.3.7. Bauliche Anforderungen in Versammlungsstätten**

▪ Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und inn. Blitzschutz) → S. 105

▪ eigenes Bühnenhaus für Großbühne, Brandwand [MVStättV § 22]

**mehrgeschossige Versammlungsstätte** [MVStättV § 3]

▪ tragende Bauteile und Trennwand zur Bühne F-90

▪ Außenwände nicht brennbar

**eingeschossige Versammlungsstätte**

▪ tragende Bauteile und Trennwand zur Bühne F-30

**Feuerbeständig (F-90)**

Werkstätten, Magazine, Lagerräume, Räume unter Tribünen und Podien,

Bühnenhaus, äußere Brandwände (→ Seite 7)

Räume mit erhöhter Brandgefahr [MBO § 29.2.]

**nicht brennbar (A)**

Stände und Arbeitsgalerien für Licht und Ton etc. [MVStättV § 18.1]

*Anforderungen MBO, Bauteile mit Funktionserhalt → S.13*

§ 4 Dächer, lichtdurchlässige Verglasungen

*Lagerräume → Seite 82, Leitungsanlage → MLAR Seite 14*

**1.3.7.1. Türen und Tore****Rauchdicht und selbstschließend (RS / CS<sub>200</sub>)**

▪ in raumabschließenden Innenwänden die F-30 sein müssen [MVStättV § 9.2]

**Feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend (T-30-RS / EI<sub>230</sub>-CS<sub>200</sub>)** [MVStättV § 9.1]

▪ in anderen Brandwänden<sup>29</sup>

▪ in anderen raumabschließenden Innenwänden die F-90 sein müssen

**Feuerbeständig (T-90-RS / EI<sub>290</sub>-CS<sub>200</sub>)** [MVStättV § 22.2.2]

▪ in der Trennwand zwischen Zuschauer- und Bühnenhaus einer Großbühne

*Bauteile Türen → S. 14, Breite der Türen → S. 17, Türen in Rettungswegen → S. 18*

**1.3.7.2. Baustoffanforderungen im Versammlungsraum**

**Dämmstoffe** [MVStättV § 5.1]

„Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

Ausnahmen in NRW für geschlossene Dämmstoffe innerhalb des Fußbodens und für Leitungsanlagen wenn < 100 m<sup>2</sup> und < 100 Besucher [SBauVO NRW 2016 § 5.1]

*Baustoffklassen → Seite 11*

Baustoffanforderungen im Versammlungsraum -MVStättV-			
		Anforderung	MV-StättV
Unterdecken und Bekleidungen an Decken	in Versammlungsräumen < 1.000 m <sup>2</sup>	B1 + d0 oder geschlossene, nicht hinterlüftete Holzverkleidungen*	§ 5.3 § 5.5 § 5.6
	Versammlungsräume > 1.000 m <sup>2</sup>	A	§ 5.3

\* nicht in Bayern

<sup>29</sup> diese Erleichterung gilt nicht in Bayern: T-90-RS erforderlich!

fax 0911 - 46 33 01

---

Bitte per Fax an 0911 - 46 33 01

oder Email: versand@schliermann.de

Hiermit bestelle ich 1 .... Exemplar(e) der Stoffsammlung  
**„Bühnentechnik - Bühnenbeleuchtung“**  
zum Preis von je Euro 18,-- inkl. MwSt und Versandkosten Inland  
(Versandkostenpauschale Ausland 3,- Euro/Exemplar)

.....  
(Firma, falls zutreffend)

.....  
Vorname, Name

.....  
Straße, Nummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Datum, Unterschrift, ggf. Stempel